

Gesellschaftsvertrag
der
Dienstleistungsgesellschaft Klinikum Bielefeld mbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Dienstleistungsgesellschaft Klinikum Bielefeld mbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Städtische Kliniken Bielefeld gem. GmbH, insbesondere die Durchführung der Hauswirtschaftsdienste, das Betreiben der Bettenzentralen, der Küchen (Speiseversorgung), des Hausservices, der Zentralsterilisation und des Parkhauses, **sowie eines Energieeinkaufs und –controllings für den Mutterkonzern.**
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die das Gesellschaftsziel und der Gesellschaftszweck gefördert werden können. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital wird von der Städtische Kliniken Bielefeld gem. GmbH allein in voller Höhe übernommen.
3. Die Stammeinlage ist durch Bareinlage erbracht worden.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung

§ 6

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Im übrigen wird sie nach Bedarf bzw. auf Verlangen der Gesellschafterin einberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Absendetag und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterin entsendet einen von ihr legitimierten Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
3. Der oder die Geschäftsführer sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen.
4. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
2. Jede 1.000,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die der Gesellschafterin zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist unverzüglich unter Beachtung der Frist des § 6 Abs. 2 durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin spätestens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über
 - a. Festlegung einer grundsätzlichen Konzeption und der Unternehmensziele für die Gesellschaft
 - b. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - c. Eintritt von Gesellschaftern
 - d. Abschluß und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - e. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

- g. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - h. Feststellung des Jahresabschlusses
 - i. Verwendung des Ergebnisses
 - j. Entlastung der Geschäftsführung
 - k. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung
 - l. Auflösung der Gesellschaft
2. Beschlüsse zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 3. Folgende Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wertpapieren und Beteiligungen,
 - b. das Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigt,
 - c. die Durchführung von Investitionen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigen,
 - d. Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Darlehen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und die im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigen,
 - e. Bestellung und Abberufung von Prokuristen

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der oder einer der Geschäftsführer der Städtische Kliniken Bielefeld gem. GmbH ist stets auch Geschäftsführer der Gesellschaft.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Geschäftsführern kann von der Gesellschafterversammlung das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegegesetz genannte Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und die Übersendung der Prüfberichte an die Gesellschafterin alljährlich zu veranlassen.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass er von der Gesellschafterversammlung möglichst einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
2. Mit dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Finanzplanung und die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze der Gemeindeordnung (§ 109 GO NW) zu beachten. Die Finanzplanung ist der Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Jahresabschluss, Prüfung und Krankenhausaufsicht

1. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (284 ff. HGB) und Lagebericht (§ 289 HGB) sind binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterin vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in analoger Anwendung der Regelungen des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Abschlussprüfung und Prüfungsbericht haben auch den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu entsprechen. Der Prüfungsbericht ist auch der Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben.
3. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und kann sich zur Klärung von damit im Zusammenhang stehenden Fragen unmittelbar unterrichten sowie zu diesem Zweck die Bücher und Schriften des Unternehmens einsehen.
4. Die Gesellschaft unterliegt mit ihren Einrichtungen der Krankenhausaufsicht gemäß § 12 KHG NW.

§ 12

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen

§ 13

Bekanntmachungen

1. Die Offenlegung des Jahresabschlusses hat in der gesetzlich vorgesehenen Form gemäß §§ 325 ff. HGB zu erfolgen.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist der Gesellschafterin unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Gesellschafterin gehalten, unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
2. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.500,00 €.